

STATUTEN

des Vereines

„Salzburger Erwachsenenbildung, Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg“

Stand 23.05.2018

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Salzburger Erwachsenenbildung, Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landes Salzburg.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein dient allen Bestrebungen zur Förderung und Weiterentwicklung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens im Lande Salzburg.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und erstrebt keine Gewinne.

Der Vereinszweck besteht weiters darin, die Mitglieder regelmäßig über Bildungsthemen postalisch und/oder elektronisch zu informieren.

§ 3

Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Gemeinsames Auftreten und Öffentlichkeitsarbeit bei wichtigen einrichtungsübergreifenden Interessen und Anliegen.
- (2) Gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch.
- (3) Beobachtung und Diskussion regionaler, nationaler und internationaler Fragen und Trends, sowie Mitwirkung bei Entwicklungskonzepten im Bereich der Bildung/ Weiterbildung.
- (4) Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Bedingungen.
- (5) Planung und Durchführung kooperativer Projekte und Veranstaltungen sowie Aufbringung der Mittel für diese Aktivitäten.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen) und Erträge aus Veranstaltungen bzw. Publikationen.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 5

Mitgliedschaft und Aufnahmekriterien

1. Ordentliche Mitglieder können Erwachsenenbildungseinrichtungen und Bibliotheken sein, die ihren Sitz im Land Salzburg haben.
2. Weitere Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft sind:
 - a) Gemeinnützigkeit.
 - b) Sitz und Tätigkeit im Land Salzburg.
 - c) Das Angebot ist überwiegend auf den Bereich der Erwachsenenbildung bzw. des öffentlichen Bibliothekswesens ausgerichtet.
 - d) Die Erwachsenenbildungseinrichtung erfüllt die aktuellen Grundvoraussetzungen für eine Erwachsenenbildungseinrichtung nach dem Qualitätsrahmen für die Erwachsenenbildung in Österreich (Ö-Cert).
 - e) Die Einrichtung verfügt über ein anerkanntes Qualitäts-Managementsystem.

Außerordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen sein, die den Zweck des Vereines unterstützen und fördern und an den Rechten und Pflichten nicht voll teilhaben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über schriftliche Anmeldung beim Vorstand, der die Aufnahme bewilligt oder ohne Angabe von Gründen verweigern kann.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, durch freiwilligen Austritt mittels eingeschriebenen Briefes, durch Ableben oder durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, durch eine(n) eigenberechtigte(n) VertreterIn an allen Versammlungen des Vereines mit beschließender Stimme teilzunehmen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie wählen den Vorstand und können in diesen gewählt werden.

Die außerordentlichen Mitglieder können an den Versammlungen des Vereines mit beratender Stimme teilnehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Vereines einzusetzen.

§ 9

Organe des Vereines

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. GeschäftsführerIn
4. RechnungsprüferInnen
5. Schiedsgericht

Unabhängig von der vereinsmäßigen Gebarungskontrolle durch die Rechnungsprüfer haben die dazu befugten Organe des Bundes und des Landes Salzburg, insbesondere die Rechnungshöfe, das Recht, jederzeit zu Kontrollzwecken Einschau in die Aufzeichnungen des Vereines zu nehmen.

§ 10

Die Hauptversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal im Jahr die ordentliche Hauptversammlung ein, an der alle Mitglieder teilnehmen können.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung an alle ordentlichen Mitglieder zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird vom Vorstand bestimmt. Anträge der Mitglieder können schriftlich oder mündlich an den Vorstand mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung eingebracht werden. Solche Anträge sind vom Vorstand der Hauptversammlung vorzulegen.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der TeilnehmerInnen beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (der Vorsitzenden).
6. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das allen ordentlichen Mitgliedern zugehen muss und aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der satzungsgemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.
7. Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen:
 - a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
 - b) Die Entgegennahme des Berichtes der RechnungsprüferInnen über die Gebarung.

- c) Die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
 - d) Die Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden, seines(r) StellvertreterIn sowie der übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Die Wahl zweier RechnungsprüferInnen.
 - f) Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - g) Die Beschlussfassung über eine Statutenänderung.
 - h) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (s. § 16).
8. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen vom/von der Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem/ihrer) StellvertreterIn, einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mindestens 10 Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen. Die Bestimmungen und Befugnisse der ordentlichen Hauptversammlungen finden auch auf außerordentliche Hauptversammlungen Anwendung.

§ 11

Vereinsvorstand

1. An der Spitze des Vereines steht der Vorstand, der die gesamte Tätigkeit des Vereines leitet und überwacht.
2. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern mit beschließender Stimme zusammen und zwar:
 - Vorsitzende (r)
 - Vorsitzende(r)-StellvertreterIn
 - SchriftführerIn
 - KassierIn
 - weitere Mitglieder
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung gewählt.
4. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre, jedenfalls währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes.
5. In den Vorstand können vom Vorstand über die genannten Vorstandsmitglieder hinaus auch andere Personen kooptiert werden. Diese sind nicht stimmberechtigt, sie haben lediglich eine beratende Stimme.
6. Die Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem/ihrer/ihrer StellvertreterIn einberufen und geleitet.
7. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist wenigstens die Anwesenheit von drei stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
9. Der Vorstand kann mit der Durchführung besonderer Aufgaben auch Personen betrauen, die nicht dem Verein angehören, bzw. Ausschüsse einsetzen.
10. Der Vorstand entscheidet über eine allfällige Aufnahme und die Beendigung von Dienstverhältnissen zum Verein.
11. Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 12

Der/die Vorsitzende

Der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung dessen/ihr(e) StellvertreterIn, vertritt den Verein nach außen. Er/Sie ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Er/Sie führt den Vorsitz in der Vorstandssitzung und in der Hauptversammlung.

Alle vom Verein ausgefertigten Schriftstücke, insbesondere die den Verein verpflichtenden Urkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung seines/ihrer/ihrer StellvertreterIn und des/der GeschäftsführerIn.

Hiervon abweichende oder ergänzende Zeichnungsberechtigungen können vom Vereinsvorstand festgelegt werden.

§ 13

Die Geschäftsführung

Zur Führung der Geschäfte kann der Verein eine(n) GeschäftsführerIn bestellen. Er/Sie nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil. Die Führung der Geschäfte ist durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.

§ 14

Rechnungsprüfer (Rechnungsprüferinnen)

Zwei RechnungsprüferInnen sind von der Hauptversammlung zu wählen. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Hauptversammlung zu berichten.

§ 15

Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum / zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig“.

§ 16

Die Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt auf einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Hauptversammlung beschließt in diesem Fall auch über die Verwendung des Vereinsvermögens, das für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. BAO verwendet wird.

§ 17

Datenschutzerklärung

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder ist Salzburger Erwachsenenbildung, Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg, Strubergasse 18/2, 5020 Salzburg, info@eb.salzburg

.at. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Mitgliederdaten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Abwicklung der Mitgliedschaft auf Grundlage der Vertragserfüllung für die Dauer der Mitgliedschaft sowie bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Es besteht keine Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten. Die Nichtbereitstellung hat lediglich zur Folge, dass ein Beitritt als Mitglied nicht möglich ist. Eine Weitergabe an andere Empfänger erfolgt nicht. Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Es besteht das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, dsb@dsb.gv.at).“